



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestraße 6-8
76133 Karlsruhe

Stuttgart 29.01.2013
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der EnBW wegen unerlaubten Betriebs von Anlagen - Az.: [REDACTED]

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen wie mit Schreiben vom 15.03.2012 zugesagt den aufgrund unserer weiteren Untersuchungen erstellten Bericht zur Aufarbeitung von drei Ereignissen im Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) in den Jahren 2009 und 2010 (Anlage 1).

Zunächst möchten wir betonen, dass sich hinsichtlich des in Ihrer Verfügung zur Einstellung der Ermittlungen vom 6. September 2011 herangezogenen Sachverhalts keine neuen oder anderen Erkenntnisse ergeben haben.

Insbesondere in Bezug auf die Stellungnahme der anwaltlichen Vertretung der Genehmigungsinhaberin vom 4. Mai 2011, die wir Ihnen mit Schreiben vom 11. Mai 2011 übermittelt haben, möchten wir auf folgende Erkenntnisse hinweisen:

- Nach der Nebenbestimmung 7.1 der Genehmigung für den Betrieb des KKP 2 (3. Teilbetriebsgenehmigung) vom 21. April 1986 in Verbindung mit dem gültigen „Landeseinheitlichen Änderungsverfahren“ bedurfte die Änderungsmaßnahme, in deren Zuge die Gebäudeabschlussarmaturen ca. 12 Stunden nicht schließbar waren, der aufsichtsbehördlichen Freigabe. Diese Freigabe vom 8. Oktober 2008 enthielt über Verweisungen die Festlegung, dass die Änderungsmaßnahmen während der Revision und damit nicht im Leistungsbetrieb stattfinden sollten. Aufgrund revidierter Unterlagen wurde am 18. Januar 2009 eine erneute Freigabe erteilt, die ebenfalls die Durchführung während der Revision betraf. Die behördliche Zustimmung vom 8. Oktober 2008 enthielt die Regelung, dass die notwendigen Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Feuerlöschversorgung mit dem TÜV ET abzustimmen seien.
- Die anwaltliche Vertretung erklärte mit Schreiben vom 4. Mai 2011 (S. 11), dass diese Abstimmung am 12. Mai 2009 erfolgt sei. Nach unserer Feststellung kann das Gespräch zwischen dem Genehmigungsinhaber und einem nach Angaben des TÜV unzuständigen Mitarbeiter nicht als „Abstimmung“ mit dem Sachverständigen gewertet werden. Dass der TÜV-Beschäftigte nach Angaben der Anwälte auch der Durchführung während des Leistungsbetriebs zugestimmt habe, bestreitet der TÜV. Die Freigabe sah eine Abstimmung hinsichtlich des ersatzweisen Brandschutzes, nicht aber hinsichtlich der Durchführung während des Leistungsbetriebs vor.
- Nach dem Betriebshandbuch (Brandschutzordnung) ist vorgesehen: „Bei funktionsbeeinträchtigenden Störungen, Freischaltungen und geplanten Instandhaltungsarbeiten an Brandschutzeinrichtungen sind die erforderlichen Ersatzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem OBM v. D. abzustimmen. Dabei kommen in Abhängigkeit der voraussichtlichen Dauer der Nichtverfügbarkeit, des Brandrisikos (Brandlast, Zündgefahr, Brandausbrei-

tung), der sicherheitstechnischen Bedeutung und des Ausmaßes der Funktionseinschränkung folgende Ersatzmaßnahmen in Betracht: ...“ Unsere Sachverständigen des Physikerbüros Bremen kommen mit Stellungnahmen vom 2. März 2012 und vom 21. Mai 2012 (Anlage 2) zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Beurteilung des Brandschutzes insbesondere hinsichtlich des Brandrisikos während des Leistungsbetriebs unzureichend erfolgt ist.

Diese Erkenntnisse lassen auf einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die genannte Auflage insofern schließen, als die Durchführung der Arbeiten ohne nochmalige Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde statt in der Revision während des Leistungsbetriebes erfolgte. Nach der genannten Auflage in Verbindung mit dem Landeseinheitlichen Änderungsverfahren hat der Betreiber der Behörde Veränderungen anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle des § 7 AtG. Veränderungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn entweder eine Genehmigung nach § 7 AtG erteilt wurde (im Falle einer wesentlichen Veränderung) oder eine aufsichtliche Zustimmung erfolgt ist (im Falle einer unwesentlichen Veränderung). Die Zustimmung ist insoweit gerade keine nach § 7 AtG für wesentliche Veränderungen erforderliche Genehmigung. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde attestiert, dass die geplante Vorgehensweise nicht genehmigungsbedürftig, sondern von der erteilten Genehmigung abgedeckt ist und schreibt aufsichtlich vor, wie die Veränderung durchzuführen ist.

Die Zustimmung, von der abgewichen wurde, ist dem Bereich der Aufsicht zuzuordnen. Das UM hat dagegen keine Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Veränderungen der Anlage oder des Betriebes erfolgt sind, die nach § 7 AtG genehmigungspflichtig gewesen wären. Dies gilt auch für die Durchführung der Arbeiten während des Leistungsbetriebes anstelle der Revision.

Mit freundlichen Grüßen

